

II. Zustandekommen von Verträgen

Auslegungsregeln des BGB §§ 133, 157 BGB

nicht empfangsbedürftige WE

= allein Wille des Erklärenden maßgeblich

empfangsbedürftige WE

= Inhalt aus Sicht des Empfängers bestimmt
sog. Empfängerhorizont
- dient Rechtssicherheit

Bsp.: A verkauft B formgemäß ein Grundstück (Fl-Nr. 183 I)

Allerdings hat A bei den Vertragsverhandlungen fälschlicherweise immer vom Grundstück Fl-Nr. 183 I gesprochen. Gemeint hat er allerdings das Grundstück Fl-Nr. 1830. Könnte A von B Übergabe verlangen?

II. Zustandekommen von Verträgen

AGL: B könnte gegen A einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Grundstücks FI-Nr. 183 I gem. § 433 I S. I BGB haben

- Dann müsste Kaufvertrag mit entsprechenden Inhalt zustande gekommen sein
- Angebot des A zum Abschluss des Kaufvertrages kann von einer verständigen Person unter Würdigung aller Umstände (§§ 133, 157 BGB) nur so verstanden werden, dass der Kaufvertrag über Grundstück FI-Nr. 183 I zustande kommen soll
 - A ist an Vertrag gebunden (+) obwohl er sich geirrt hat
 - kann allerdings Erklärung wegen Irrtums anfechten gem. § 119 I Alt. I BGB
 - hat gem. § 142 I BGB Nichtigkeit des Vertrages ex tunc (= mit Wirkung von Anfang an) zur Folge
 - Erklärende doch geschützt
 - § 122 I BGB gewährt Erklärungsempfänger Anspruch auf Ersatz des sog. Vertrauensschaden

II. Zustandekommen von Verträgen

- **Erklärungsempfänger nur schutzwürdig**, wenn er trotz der vom Willen des Erklärenden abweichenden Erklärung richtig erkennt, was der Erklärende gewollt hat.
- es gilt **entgegen dem Wortlaut der Erklärung das tatsächlich Gewollte**

- falsche Bezeichnung schadet nicht, wenn beide Parteien die Erklärung übereinstimmend in einem anderen Sinn verstehen (**sog. falsa demonstratio non nocet**)

II. Zustandekommen von Verträgen

Vertrag

= mehrseitiges Rechtsgeschäft, das auf inhaltlich übereinstimmenden, mit Bezug aufeinander abgegebene WEen von mindestens zwei Personen besteht

- VSS: zwei übereinstimmende WE zeitlich erste Erklärung **Angebot § 145 BGB** und die spätere Erklärung **Annahme § 147 BGB**

a.) Angebot

= ist eine empfangsbedürftige WE, durch die ein Vertragsschluss einem anderen so angetragen wird, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch von dessen Einverständnis abhängt

- muss wesentlichen Punkte des Vertrages enthalten sog. essentialia negotii

II. Zustandekommen von Verträgen

Ausnahmen fehlender Rechtsbindungswille:

- invitatio ad offerendum
- Gefälligkeitsverhältnisse
- „Freibleibendes oder unverbindliches“ Angebote
(Ausschluss der Bindungswirkung nach § 145 BGB, Bindung durch Freiklauseln ausschließen)

Bindung an Angebot:

- Antragende gem. § 145 BGB gebunden, es sei denn er hat seine Gebundenheit ausgeschlossen oder sein Angebot vor oder gleichzeitig mit dessen Zugang widerrufen § 130 I S. 2 BGB

Erlöschen

- Bindung bleibt nach § 146 BGB bis zur Ablehnung oder verspäteten § 150 I BGB oder abgeänderten Annahme § 150 II BGB bestehen
- dann erlischt sie

II. Zustandekommen von Verträgen

Weiterhin erlischt das Angebot auch, durch :

- § 147 I S.1 BGB - Unter Anwesenden gemachter Antrag nicht sofort angenommen wird
- § 147 II BGB - einem Abwesenden gemachter Antrag nicht bis zu dem Zeitpunkt angenommen wird, in dem unter gewöhnlichen Umständen der Eingang der Antwort zu erwarten ist
- § 148 BGB - das Angebot erlischt, wenn die vom Antragenden gesetzte Frist verstrichen ist
- § 149 S. 1 BGB
 - Fälle in denen Annaheerklärung rechtzeitig abgesendet wird, jedoch erst nach Fristablauf zugeht
 - Antragende hat Annehmende unverzüglich Verzögerung anzuzeigen

keine Erlöschungsgründe

- §153 BGB - Tod und die bei Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Antragenden

II. Zustandekommen von Verträgen

b.) Annahme = eine empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die der Antragempfänger dem Antragenden sein Einverständnis mit dem angebotenen Vertragsschluss zu verstehen gibt

- erst wirksam mit Zugang beim Antragenden
- bis zum Zugang kann auch Annahme widerrufen werden § 130 I S.1 BGB

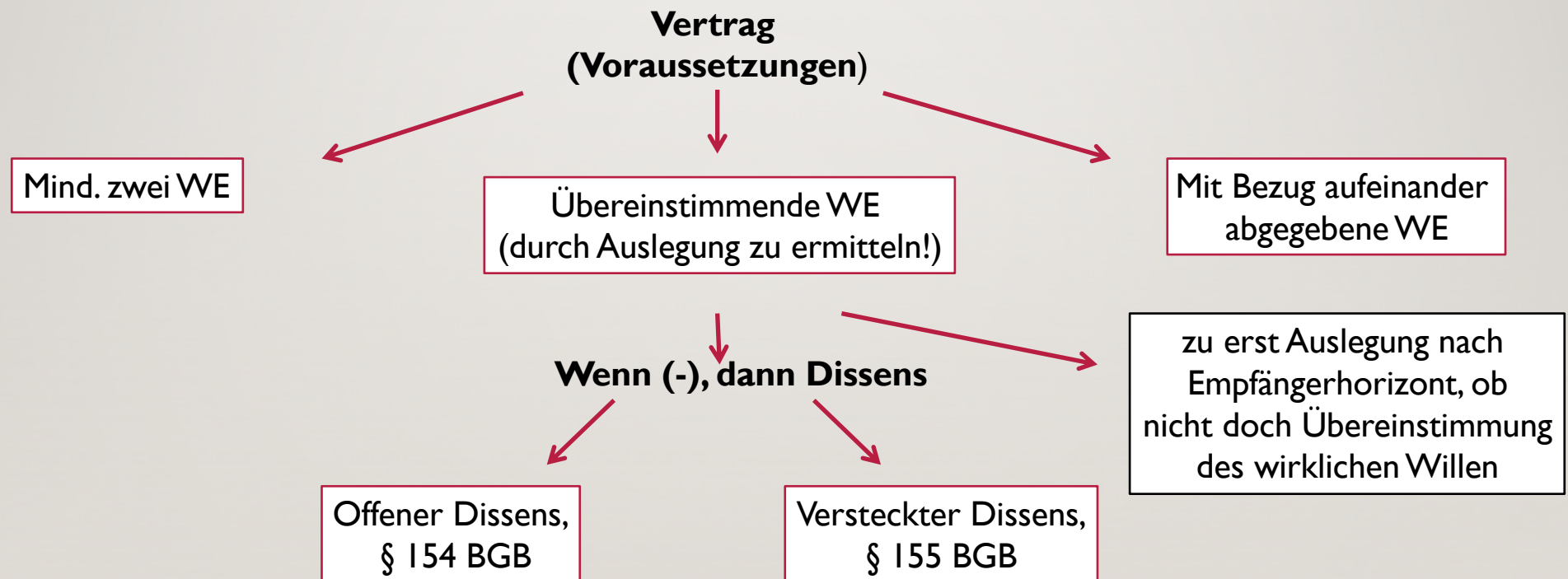
Ausnahme: Nur Ausnahmsweise ist der Zugang der Annahmeerklärung nicht erforderlich

§ 151 BGB - wenn eine Erklärung der Annahme nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist (kurzfristige Hotelzimmer Bestellung) oder Antragende auf sie verzichtet (Bestellung von Waren im Versandhandel)

§ 156 BGB - bei privatrechtlichen Versteigerungen braucht es gem. § 156 S.1 BGB keines Zugangs der Annahme

II. Zustandekommen von Verträgen

Übereinstimmung der Willenserklärung - heißt nicht das WE inhaltlich identisch sein müssen, vielmehr müssen sie in dem bezweckten Rechtserfolg inhaltlich übereinstimmen



II. Zustandekommen von Verträgen

Offener Dissens, § 154 BGB

= Parteien ist bewusst, das sie sich nicht geeinigt haben

- keine Einigung über **wesentliche Vertragsinhalte**

= **kein Vertrag (-)**

- keine Einigung über **vertragliche Nebenpunkte**, kommt es auf Parteiwillen an

- erst Auslegung ob Vertrag doch geschlossen wenn nicht dann Auslegungsregel § 154 I S.1 BGB

= **Vertrag (-)**

Versteckter Dissens, § 155 BGB

= meinen die Parteien irrtümlich, sich geeinigt zu haben, in Wirklichkeit stimmen ihre WE nicht überein

- keine Einigung über **wesentliche Vertragsinhalte**

= **kein Vertrag (-)**

- Einigung über Nebenabrede fehlt, allerdings gehen Parteien davon aus Vertrag ist zustande gekommen Auslegungsregel § 155 BGB soll übrige fehlerfreie Einigung retten

- ob Vertragspartner Vertrag auch ohne Bestimmung über den fehlenden Punkt geschlossen hätten ist vorher durch Auslegung zu ermitteln

II. Zustandekommen von Verträgen

c.) **Abgabe**

- We müssen in Bezug aufeinander abgegeben werden
- Annahme muss sich gerade auf das gemachte Angebot beziehen

II. Zustandekommen von Verträgen

Fall 5:

Händler H bietet den Galeristen G in einem mit der Überschrift „freibleibend“ versehenen Brief ein Gemälde des angehenden Pop-Art-Malers für 10.000,00 € an. G erhält den Brief am 10. 12. 14. G ruft einige seiner Stammkunden an und bietet das Gemälde unter anderem den Sammler S für 15.000,00 € an. S bittet um eine Überlegungsfrist, woraufhin G ihn eine Bindung an sein Angebot bis zum 21. 12. 14 zusichert

S versucht, den G am 20. 12. 14 telefonisch zu erreichen, dies gelingt aber nicht. Deshalb schreibt S dem G eine E-Mail, die durch falsch eingetragene Adresse des G nicht ankommt. S bemerkt dies am 21. 12. 14 am Abend und schreibt noch mal an G, dass er das Bild für 15.000,00 € kaufen möchte. Diese Mail landet im Account des G aus unerklärlichen Gründen erst am 22. 12. 14, wobei er an der Sendezeit der Nachricht erkennt, dass S sie rechtzeitig abgesendet hat, sie aber zu spät vom Mailserver zugestellt wurde.

G liest die Nachricht des S am 23. 12. 14 und meldet sich nun bei H. Er will das Bild wie vereinbart haben. H stellt in der Zwischenzeit allerdings, dass seine vorherige Preiseinschätzung falsch war und meint, dass das Gemälde nun

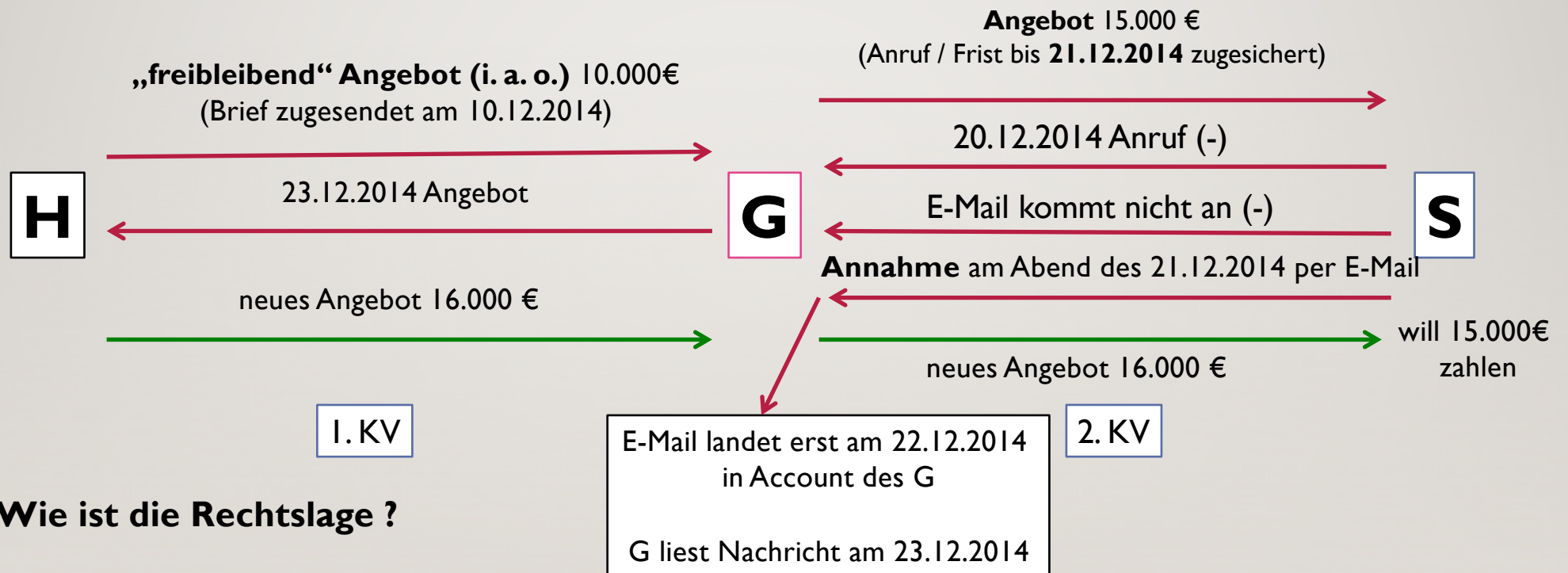
16.000,00 € kostet. G ist damit nicht wirklich einverstanden, will aber mit S noch einmal über den Preis verhandeln.

S ist nicht bereit, für das Gemälde mehr als die aus seiner Sicht vereinbarten 15.000,00 € zu zahlen. G meint, S hätte das Angebot sowieso zu spät angenommen, deshalb dürfte er nicht meckern. Zugleich verlangt G von H, dass er ihm das Gemälde für 10.000,00 € überlässt.

Frage: Wie ist die Rechtslage?

Klausurvorbereitung

Fall 5:



Fragen:

1. Kann G von H Lieferung des Gemälde zum Kaufpreis von 10.000€ verlangen?
2. Kann S das Bild von G zum Kaufpreis von 15.000€ kaufen?
Ist zwischen S und G ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen?

Klausurvorbereitung

Lösung I: AGL :Anspruch des G gegen H auf Lieferung des Gemäldes zum Preis von 10.000€ gem. § 433 I S.1 BGB

(+) **Anspruch entstanden**, wenn ein wirksamer KV besteht

Vor: **Vertrag abgeschlossen, der inhaltlich einen Kaufvertrag** darstellt und **wirksam** ist

I. Vertragsschluss: dazu müsste ein Angebot und eine Annahme vorliegen

1. Angebot des H, § 145 BGB / Fraglich ob in den Schreiben des H ein Angebot gesehen werden kann?

a) durch Willenserklärung

(1) Willenserklärung

(aa) Objektiver Erklärungstatbestand (+)

(bb) Subjektiver Erklärungstatbestand

1. Handlungswille (+)

2. Erklärungsbewusstsein/**RBW?** (-) = **invitatio ad offerendum**

3. kein Willensvorbehalt (+)

(2) Inhalt: Antrag / bestimmt Gemälde, 10.000€ (+)

(3) Abgabe (+)

Klausurvorbereitung

- (4) Zugang bei S / am 10.12.2014 Brief zugegangen (+)
- (5) kein Widerruf (+)

Zwischenergebnis: Angebot = invitatio ad offerendum / fordert S auf Angebot ab zugegeben!

2. Angebot des S am 23.12.2014, § 145 BGB (stellt somit ein Angebot dar)

a) durch Willenserklärung

- (1) Willenserklärung
 - (aa) Objektiver Erklärungstatbestand (+)
 - (bb) Subjektiver Erklärungstatbestand
 - 1. Handlungswille (+)
 - 2. Erklärungsbewusstsein (+)
 - 3. kein Willensvorbehalt (+)
- (2) Inhalt: Antrag / bestimmt Gemälde, 10.000€ (+)
- (3) Abgabe (+)
- (4) Zugang, § 130 BGB (+)
- (5) kein Widerruf (+)

Klausurvorbereitung

Zwischenergebnis: Somit hat S dem G ein Angebot gemacht welches H nun annehmen kann.

3. neues Angebot des H, § 150 2 BGB Gemälde für 16.000€ (H nimmt Angebot nicht an (-) gibt neues Angebot)

a) durch Willenserklärung

(1) Willenserklärung

(aa) Objektiver Erklärungstatbestand (+)

(bb) Subjektiver Erklärungstatbestand

1. Handlungswille (+)

2. Erklärungsbewusstsein (+)

3. kein Willensvorbehalt (+)

(2) Inhalt: Antrag / bestimmt Gemälde, 16.000€ (+)

(3) Abgabe (+)

(4) Zugang, § 130 BGB (+)

(5) kein Widerruf (+)

4. Annahme des G, keine Annahme (-)

Ergebnis: Da S das neue Angebot von H nicht angenommen hat, liegt kein Kaufvertrag nach § 433 BGB vor (-)

Klausurvorbereitung

Lösung 2: AGL: S kann von G Lieferung des Gemälde für 15.000€ nach § 433 I S.1 BGB verlangen

(+) **Anspruch entstanden**, wenn ein wirksamer KV besteht

Vor.: **Vertrag abgeschlossen, der inhaltlich einen Kaufvertrag** darstellt und **wirksam** ist

I. Vertragsschluss: dazu müsste ein Angebot und eine Annahme vorliegen

1. Angebot des G, § 145 BGB

a) durch Willenserklärung

(1) Willenserklärung / Anruf

(aa) Objektiver Erklärungstatbestand (+)

(bb) Subjektiver Erklärungstatbestand

1. Handlungswille (+)

2. Erklärungsbewusstsein (+)

3. kein Willensvorbehalt (+)

(2) Inhalt: Antrag / bestimmt Gemälde, 15.000€ (+)

(3) Abgabe (+)

Klausurvorbereitung

- (4) Zugang §§ 130, 147 2 BGB (Frist) (+)
- (5) kein Widerruf (+)

2. Annahme des S, § 147 BGB

a) durch Willenserklärung

(1) Willenserklärung

(aa) Objektiver Erklärungstatbestand (+)

(bb) Subjektiver Erklärungstatbestand

1. Handlungswille (+)

2. Erklärungsbewusstsein / RBW (+)

3. kein Willensvorbehalt (+)

(2) Inhalt: Antrag / bestimmt Gemälde, 15.000€ (+)

(3) Abgabe unter Anwesenden (+)

(4) Zugang?

a.) Anruf am 20.12.2014 (-) kein Zugang bei G

b.) E-Mail am 20.12.2014 (-) kein Zugang bei G

c.) E-Mail am 21.12.2014 abends (+) ist dem G zugegangen

Klausurvorbereitung

(5) kein Widerruf

(+)

Zwischenergebnis: wirksame Annahme des liegt vor

3. Annahmefähigkeit des Angebotes

Fraglich ob die E-Mail von S am 21.12.2014 sich noch innerhalb der vereinbarten Frist befand und somit noch Annahmefähig war?

I.) Rechtzeitigkeit der Annahme

I. innerhalb der Frist /befristet Angebot kann nur innerhalb der vereinbarten Frist angenommen werden, § 146 BGB

(a) E-Mailzugang im Account des G am **22.12.2014** (-)

(b) Tatsächliche Wahrnehmung des G erst am 23.12.2014 (-)

Argumentation entscheidend!

Klausurvorbereitung

2. Ausnahme des § 149 BGB

- (a) rechtzeitige Absendung (+)
- (b) verspäteter Zugang wegen unregelmäßiger Beförderung (+)
- (c) Erkennbarkeit für den Empfänger (+)
 - G kannte Absendedatum
- (d) keine Anzeige der Verspätung (+)
 - G weist S nicht daraufhin, macht ihr neues Angebot

Folge: Verspätung ist gem. § 149 BGB unbeachtlich, somit Annahmefähigkeit gegeben (+)

4.) Übereinstimmung

- zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wollten beide Parteien das Bild für 15.000€

II. Ergebnis: Kaufvertrag wirksam